



Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

I. Ausgangspunkt und menschenrechtlicher Rahmen

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) ist die bundesweite Selbstvertretung der gehörlosen und gebärdensprachlichen Community in Deutschland. Gehörlose Menschen sind nicht primär behindert, sondern gehören einer **sprachlichen und kulturellen Minderheit** an, deren gleichberechtigte Teilhabe maßgeblich von der Anerkennung und Nutzung der **Deutschen Gebärdensprache (DGS)** abhängt.

Der Referentenentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist daher zu messen an den Vorgaben des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere an:

- Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG)
(„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“)
- Artikel 2 Absatz 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, einschließlich sprachlicher Selbstbestimmung)
- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit)
- Artikel 21 UN-BRK (Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Gebärdensprache)
- Artikel 11 UN-BRK (Gefahren- und Notsituationen)
- Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK (Einbeziehung der Betroffenenorganisationen)

Diese Normen verpflichten den Gesetzgeber nicht nur zur Vermeidung individueller Diskriminierung, sondern zur **aktiven, strukturellen Gleichstellung**.

II. Anerkennung positiver Entwicklungen im Gesetzentwurf

Der Deutsche Gehörlosen-Bund erkennt an, dass der Gesetzentwurf:

- das Benachteiligungsverbot erstmals auch auf **private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen** ausweitet (§ 7 BGG-neu),
- kommunikative Barrieren ausdrücklich als Form der Benachteiligung definiert,
- mit der **Beweislastumkehr (§ 7b BGG-neu)** die formale Rechtsdurchsetzung stärkt,



- barrierefreie **Verwaltungsverfahren** umfassender regelt (§§ 10, 11 BGG-neu),
- sowie neue **Rechtsdurchsetzungs- und Schlichtungsmechanismen** (§§ 14–16 BGG-neu) schafft.

Diese Ansätze sind grundsätzlich geeignet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Für gehörlose und gebärdensprachliche Menschen bleiben sie jedoch **unzureichend**, da Sprache nicht als eigenständiges Gleichstellungsrecht verstanden wird.

III. Zentrale Defizite aus Sicht gebärdensprachlicher Bürgerinnen und Bürger

1. § 7 BGG-neu – Ausweitung des Benachteiligungsverbots auf private Anbieter

Die Einbeziehung privater Anbieter stellt zwar einen wichtigen Schritt dar, bleibt jedoch inhaltlich unbestimmt. Insbesondere fehlt eine Klarstellung, dass **fehlende gebärdensprachliche Kommunikation** eine Benachteiligung darstellt, wenn sie den gleichberechtigten Zugang faktisch verhindert.

Ohne verbindliche Vorgaben bleibt der Zugang für gehörlose Menschen abhängig von Kulanz, Einzelfallentscheidungen und nachträglicher Konfliktlösung. Damit wird Artikel 21 UN-BRK, der die Anerkennung und Nutzung von Gebärdensprachen ausdrücklich fordert, nicht hinreichend umgesetzt.

2. „Angemessene Vorkehrungen“ im privaten Bereich – strukturelle Entwertung der Gebärdensprache

Die Versagung angemessener Vorkehrungen wird zwar als Benachteiligung definiert (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG-neu). Zugleich erklärt der Gesetzentwurf jedoch alle Änderungen an Gütern und Dienstleistungen privater Anbieter pauschal zur unverhältnismäßigen Belastung.

Damit wird Gebärdensprache nicht als grundlegende Voraussetzung gleichberechtigter Teilhabe verstanden, sondern auf eine **optionale, einzelfallbezogene Sonderlösung** reduziert. Dies widerspricht dem strukturellen Ansatz von Artikel 9 UN-BRK, der Barrierefreiheit als vorausschauende Pflicht begreift.

Die Deutsche Gebärdensprache ist als vollwertige natürliche Sprache einer sprachlichen Minderheit anzuerkennen und darf im Behindertengleichstellungsrecht nicht länger ausschließlich als „Kommunikationshilfe“ behandelt werden; andernfalls bleibt eine strukturelle Benachteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 9 UN-BRK bestehen.



3. § 7b BGG-neu – Beweislastumkehr ohne klare Anspruchsnormen

Die Beweislastumkehr stellt einen wichtigen rechtsstaatlichen Fortschritt dar. Ihre praktische Wirkung bleibt jedoch begrenzt, solange nicht klar definiert ist, **wann und in welcher Form gebärdensprachliche Barrierefreiheit geschuldet ist.**

Ohne verbindliche Standards sind gehörlose Menschen weiterhin gezwungen, grundlegende Kommunikationsbedürfnisse im Einzelfall zu begründen. Effektiver Rechtsschutz im Sinne von Artikel 13 UN-BRK setzt jedoch **eindeutige, einklagbare Ansprüche** voraus.

4. §§ 14–16 BGG-neu – Rechtsdurchsetzung und Schlichtung

Die Ausweitung der Schlichtungsstellen und Verbandsklagerechte ist grundsätzlich zu begrüßen. Schlichtungsverfahren können jedoch **materielle Rechte nicht ersetzen.**

Für gehörlose Menschen bedeutet dies weiterhin:

- wiederholte Selbstvertretung,
- ständige Aushandlungsprozesse,
- fehlende strukturelle Konsequenzen für Anbieter, die Kommunikation verweigern.

Gleichstellung darf nicht darauf reduziert werden, dass Betroffene ihre Rechte immer wieder neu erklären und durchsetzen müssen.

5. §§ 10 und 11 BGG-neu – Barrierefreie Verwaltungsverfahren

Die Verpflichtung, alle relevanten Verfahrensdokumente barrierefrei zu gestalten, ist ein wichtiger Fortschritt. Gebärdensprache wird jedoch auch hier **nicht ausdrücklich als gleichwertige Verwaltungssprache** anerkannt.

Es fehlt insbesondere:

- eine aktive Informationspflicht der Behörden,
- ein expliziter Anspruch auf Kommunikation in DGS,
- eine klare Regelung für komplexe Verfahren und Gefahrenlagen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund fordert daher eine ausdrückliche gesetzliche Hinweispflicht der Träger öffentlicher Gewalt: Erlangt eine Behörde im Verwaltungsverfahren Kenntnis von einer Hörbehinderung, muss sie die betroffene Person aktiv und barrierefrei über ihr Recht auf Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder anderen geeigneten Kommunikationsformen informieren (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 21 UN-BRK).



Zur Umsetzung von Artikel 11 und Artikel 21 UN-BRK ist zudem klarzustellen, dass bei Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung alle von Trägern öffentlicher Gewalt bereitgestellten Informationen verpflichtend auch in Deutscher Gebärdensprache zugänglich zu machen sind; bloße schriftliche oder lautsprachliche Informationen genügen dem Gleichstellungsgebot nicht.

IV. Bundeskompetenzzentrum Gebärdensprache – gesonderte Stellungnahmen

Der Deutsche Gehörlosen-Bund sowie von der Bundesregierung berufene Sachverständige haben sich in zwei eigenständigen Stellungnahmen ausführlich zur geplanten Errichtung eines Bundeskompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache geäußert.

Diese Stellungnahmen:

- lehnen eine staatlich gesteuerte Struktur ab,
- fordern Selbstvertretung, Unabhängigkeit und eine klare Trennung von DGS und Leichter Sprache.

Diese Positionen werden ausdrücklich aufrechterhalten und als Bestandteil der Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs verstanden.

V. Zentrale Nachbesserungsforderungen des Deutschen Gehörlosen-Bundes

Der Deutsche Gehörlosen-Bund fordert daher:

1. die **Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als gleichwertige Sprache**, nicht lediglich als Kommunikationshilfe,
2. **verbindliche Mindeststandards** für gebärdensprachliche Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich,
3. **strukturelle Pflichten statt bloßer Einzelfalllösungen** bei angemessenen Vorkehrungen,
4. **Rechtsansprüche auf Information und Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache**, insbesondere im Verwaltungsverfahren und in Krisensituationen,
5. die konsequente Umsetzung von **Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK** durch verbindliche Einbindung der Selbstvertretungsorganisationen.



VI. Schlussbemerkung

Gleichstellung für gehörlose Menschen bedeutet **Sprachgleichstellung**. Ein Gesetz, das Gebärdensprache nicht systematisch absichert, verhindert keine Benachteiligung – es verschiebt sie.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund erwartet daher eine **menschenrechtskonforme Nachbesserung** des vorliegenden Gesetzentwurfs im Lichte des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention.